



Wegleitung

und

Informationen zum

Anmeldeverfahren

Mai 2016

Inhalt

1. Grundsätzliches	2
Gesetzliche Grundlagen	2
Was sind Ausbildungsbeiträge?	2
Die Idee der Ausbildungsfinanzierung	2
2. Wer ist im Kanton Basel-Stadt gesuchsberechtigt?	3
3. Für welche Ausbildungen können Sie ein Gesuch einreichen?	4
4. Für welche Ausbildungen werden keine Beiträge gewährt?	5
5. Ausbildungen im Ausland	5
6. Bis zu welchem Alter werden Beiträge gewährt?	6
7. Wie lange erhalten Sie im Normalfall Stipendien?	6
8. Wer kann ein Darlehen beantragen?	6
9. Wie gelangen Sie zu einem Ausbildungsbeitrag?	7
10. Welche Unterlagen benötigen wir zur Berechnung?	8
11. Wer entscheidet über die Gewährung?	8
12. Auszahlung der Ausbildungsbeiträge	8
13. Pflichten	9
14. Abschluss/Abbruch/Rückerstattung	9
15. Berechnungsgrundlagen	9
16. Rechtsmittel	14
17. Private Stiftungen und Fonds	14
18. Sprechstunden	15
19. Tipps zum Ausfüllen des Formulars	16

Grundsätzliches

Gesetzliche Grundlagen

Massgebend für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen im Kanton Basel-Stadt sind folgende Erlasse:

- das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
 - die Vollziehungsverordnung (VVO) vom 8. November 2011 zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.110)
- Gesetz und Vollziehungsverordnung finden Sie im Internet unter www.gesetzes-sammlung.bs.ch.

Die in dieser Wegleitung enthaltenen Informationen stützen sich auf die oben erwähnten rechtlichen Grundlagen.

Was sind Ausbildungsbeiträge?

Ausbildungsbeiträge sind Geldbeiträge in Form von *Stipendien* oder *Ausbildungsdarlehen* (im Nachfolgenden kurz *Darlehen* genannt).

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende staatliche Geldleistungen an Aus- oder Weiterbildungen, die bei einem normalen Ausbildungsverlauf nicht zurückbezahlt werden müssen.

Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss der Ausbildung zurückbezahlt werden müssen. Darlehen sind während der Ausbildung zinsfrei, danach wird ein Zins darauf erhoben und sie müssen innerhalb einer bestimmten Frist zurückbezahlt werden (siehe S. 6).

Das Stipendienwesen der Schweiz ist kantonal geregelt. Jeder Kanton verfügt über ein eigenes Stipendengesetz. Daher können sich die Bestimmungen zur Vergabe und Berechnung der Stipendien in den Kantonen stark unterscheiden. **In dieser Wegleitung finden Sie nur Informationen zu den Ausbildungsbeiträgen des Kantons Basel-Stadt.**

Ausbildungsbeiträge werden auch von privaten Stiftungen und Fonds vergeben. Über die Ausbildungsbeiträge der privaten Stiftungen und Fonds können Sie sich beispielsweise im *Basler Stipendienverzeichnis* orientieren.

Die Idee der Ausbildungsfinanzierung

Das Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge beruht auf dem Grundsatz, dass die Ausbildungsfinanzierung Sache der Eltern und der Auszubildenden selber ist. Auch nach

Erreichen der Mündigkeit der Kinder haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, für deren Ausbildung und Unterhalt aufzukommen (Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Wenn die finanziellen Mittel der Eltern und der Auszubildenden nicht ausreichen, kann der Kanton Basel-Stadt Stipendien zur Verfügung stellen.

Die Ausbildungsbeiträge des Kantons Basel-Stadt sind für Personen bestimmt, die eine gewünschte berufliche oder akademische Ausbildung weder mithilfe der Eltern noch aus eigenen Mitteln vollständig finanzieren können. Stipendien sind keine Sozialhilfleistungen, sondern sie sind ein Teil unserer Bildungspolitik zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit. Zudem helfen Stipendien, das Bildungspotenzial unserer Gesellschaft besser auszuschöpfen. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt mit Stipendien Einwohnerinnen und Einwohner in ungünstigen finanziellen Verhältnissen, damit diese bzw. deren Kinder eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können.

2. Wer ist im Kanton Basel-Stadt gesuchsberechtigt?



Sie können beim Amt für Ausbildungsbeiträge des Kantons Basel-Stadt ein Gesuch einreichen, wenn Sie einen der folgenden Punkte erfüllen:

- Meine Eltern wohnen im Kanton Basel-Stadt und ich absolviere meine erste Ausbildung.
- Meine Eltern wohnen im Kanton Basel-Stadt. Ich habe meine Erstausbildung* abgeschlossen und hatte seither in keinem anderen Kanton länger als zwei Jahre meinen zivilrechtlichen Wohnsitz.
- Ich hatte nach Abschluss meiner ersten Ausbildung* bzw. vor Beginn der nächsten Ausbildung während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt meinen zivilrechtlichen Wohnsitz und war während dieser Zeit durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig.
- Ich bin Ausländerin/Ausländer, meine Eltern wohnen nicht in der Schweiz. Ich besitze eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) oder seit fünf Jahren (bzw. 2 Jahre für EFTA-/EU-Bürger) eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) und erfülle die dritte Bedingung.
- Ich bin Schweizerbürgerin/Schweizerbürger und bin oder war verbeiständet. Das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt ist bzw. war zuständig.
- Meine Eltern leben im Ausland (nicht EFTA-/EU-Land), mein zuletzt erworbener Heimatort ist Basel, Riehen oder Bettingen.
- Ich bin anerkannter Flüchtling, habe eidgenössisches Asyl erhalten und bin dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen worden.

(*vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit wird dem Abschluss einer Erstausbildung gleichgestellt)

3. Für welche Ausbildungen können Sie ein Gesuch einreichen?



Grundsätzlich gilt, dass nur **Ausbildungen nach Erfüllung der Schulpflicht** stipendienberechtigt sind. Da die Schulpflicht in unserem Kanton neu elf Jahre (inkl. Kindergarten) beträgt, können Jugendliche bzw. ihre Eltern **ab dem 12. Schuljahr** ein Gesuch einreichen. Die Stipendienberechtigung setzt mit dem Erreichen der Schulstufe der **Sekundarstufe II** ein: Schule für Brückenangebote, Gymnasium, Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule, Fachmaturitätsschule oder mit dem Beginn der Berufslehre. Zudem werden Stipendien für die Tertiärstufe gewährt: höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universität.

Zum Bezug von Stipendien sind Personen berechtigt, die noch keinen anerkannten Studien- oder Berufsabschluss besitzen und daher noch eine **Erstausbildung** absolvieren. Die Maturität oder das Diplom einer Mittelschule stellt keinen Studien- oder Berufsabschluss dar; eine daran anschliessende Ausbildung gehört folglich noch zur Erstausbildung.

Bei Erstausbildungen gilt das Prinzip, dass die Ausbildung an einer öffentlichen Schule von Basel-Stadt, im Rahmen einer Berufslehre, an einer Fachhochschule oder der Universität erfolgen muss. Über Sonderfälle entscheidet die *Kommission für Ausbildungsbeiträge*.

Ebenfalls stipendienberechtigt ist die auf eine Erstausbildung aufbauende **Weiterbildung**. Zum Beispiel: Fachhochschulen im technischen, kaufmännischen, sozialen oder gestalterischen Bereich.

Stipendien für **Zweitausbildungen** sind möglich, aber es besteht darauf kein Rechtsanspruch. An Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb besonders hohe Anforderungen bezüglich Eignung, Motivation, Durchhaltevermögen und Eigenleistung gestellt. Es gilt daher auch der Grundsatz, dass die ersten beiden Semester der neuen Ausbildung aus eigenen Mitteln (mit Ersparnissen, Nebenverdienst usw.) bestritten werden sollten. Über eine allfällige Reduktion dieser Eigenleistung aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen entscheidet die Kommission für Ausbildungsbeiträge.

- ▶ Wenn Sie eine Zweitausbildung planen, nehmen Sie am besten schon vor Beginn der Ausbildung Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne, ob für die beabsichtigte Ausbildung Stipendien oder Darlehen möglich sind.

4. Für welche Ausbildungen werden keine Beiträge gewährt?



- Obligatorische Schulpflicht (1. bis 11. Schuljahr inkl. Kindergarten), also Primarstufe und Sekundarstufe I
- Repetition oder ein 2. Jahr der Brückenangebote
- Privatschulen
- Drittausbildungen
- Praktika (z.B. für eine danach beginnende Lehre)
- Zwischenjahre wie z.B. Welschlandaufenthalt, Sprachaufenthalt
- Computerkurse, die keine umfassende Ausbildung darstellen
- Sprachkurse
- Berufsbegleitende Ausbildungen (ausser aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen)
- Kurzausbildungen unter einem Jahr
- Fernkurse
- Bei Gesuchseinreichung bereits abgeschlossene Ausbildungen

In den folgenden Fällen sind grundsätzlich keine Stipendien möglich:

- Bei einem zweiten Hochschul- oder Fachhochschul-Studium.
- Wenn Sie die normale Ausbildungsdauer für Ihre Ausbildung bereits überschritten haben.

5. Ausbildungen im Ausland



Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde. Allerdings werden für diese höchstens die gleichen Beiträge gewährt wie für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz. Höhere Kosten, die durch die Ausbildung im Ausland entstehen, können bei der Berechnung in der Regel nicht berücksichtigt werden. Diese höheren Kosten können allenfalls in begründeten Fällen in die Berechnung einfließen, wenn die Ausbildung nur im Ausland möglich ist.

6. Bis zu welchem Alter werden Beiträge gewährt?

Nach dem 40. Lebensjahr bei Ausbildungsbeginn besteht gemäss § 7 der Verordnung kein Rechtsanspruch mehr auf Ausbildungsbeiträge. Allerdings ist in zwingenden Ausnahmefällen auch die Förderung eines kurzen Weiterbildungsprojekts einer Person über 40 Jahre möglich, falls die Ausbildung eine echte und nachhaltige Verbesserung der Position auf dem Arbeitsmarkt verspricht. In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission für Ausbildungsbeiträge.

7. Wie lange erhalten Sie im Normalfall Stipendien?

Stipendien werden für die «Normalausbildungszeit» gewährt, d.h. die Zeit, in der die Mehrheit der Auszubildenden die Ausbildung abschliesst. In besonders begründeten Fällen ist eine Verlängerung dieser Dauer möglich. Es gilt der Grundsatz, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten ihre Ausbildung zügig zum Abschluss zu bringen haben. Wenn Sie die Ausbildung abbrechen, müssen wir die zu viel ausbezahlten Stipendien zurückfordern (siehe auch **Rückforderungen**).

- **Bei Stipendien für eine Erstausbildung gilt es ausserdem zu beachten, dass im Falle eines Wegzuges der Eltern aus dem Kanton Basel-Stadt der neue Wohnsitzkanton für die Stipendien der Kinder zuständig wird.**

8. Wer kann ein Darlehen beantragen?

Für die Beantragung von Darlehen gelten prinzipiell **die gleichen Bedingungen wie für Stipendien**. Darlehen ergänzend zu Stipendien können beispielsweise für das Abschlussjahr eines Studiums beantragt werden, um Sie während dieser Zeit von einem vorher notwendigen Nebenerwerb zu entlasten. Ferner können Darlehen auch anstelle von Stipendien bewilligt werden, wenn die Stipendienberechnung keinen Fehlbetrag und somit keine Stipendienleistung ergeben hat. Darlehen können beantragt werden, wenn ohne sie die Absolvierung einer Ausbildung ernsthaft gefährdet wäre.

Wie hoch sind die Zinsen?

Während der Ausbildung werden die Zinsen vom Kanton Basel-Stadt übernommen. Bei Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung beginnt die Verzinsung der Kapitalschuld. Die Darlehen werden zu einem vom Regierungsrat festgesetzten **Zinsfuss** – zurzeit **4%** – verzinst.

Wie erfolgt die Rückzahlung der Schuld?

Die Rückzahlung erfolgt nach einem Plan, der auf die ökonomischen Verhältnisse der Schuldnerin bzw. des Schuldners Rücksicht nimmt. Der Rückzahlungsplan wird Ihnen mit Abschluss der Ausbildung von unserer Buchhaltung zugesandt. Er muss von der Amtsleitung genehmigt werden. Die jährlichen Rückzahlungsraten betragen mindestens $\frac{1}{12}$ der Schuld und nicht weniger als CHF 2'400 pro Jahr.

Welche zusätzliche Bestimmungen gilt es zu beachten?

Sofern Sie ein Darlehen bewilligt erhalten, muss dieses durch **eine Solidarschuldnerin bzw. einen Solidarschuldner** abgesichert werden. In der Regel ist diese Solidarschuldnerschaft durch Mutter oder Vater zu erbringen.

9. Wie gelangen Sie zu einem Ausbildungsbeitrag?



Ihren Antrag für Ausbildungsbeiträge sollten Sie vor Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsjahres einreichen. Als spätester Abgabetermin gilt das Ende des Folgemonats nach Ausbildungsbeginn (Sekundarstufe II: 30. September; Tertiärstufe: 31. Oktober).

Rückwirkend werden keine Stipendien ausbezahlt. Auch werden keine Beiträge für weniger als sechs Monate bewilligt.

Das Anmeldeformular können Sie entweder telefonisch anfordern oder bei einem persönlichen Informationsgespräch beim Amt für Ausbildungsbeiträge abholen. Im Gespräch prüfen wir die stipendienrechtliche Zuständigkeit und klären die Beitragsberechtigung der von Ihnen gewählten Ausbildung.

Das vollständig ausgefüllte Formular, ergänzt mit den notwendigen Dokumenten, bringen Sie anlässlich der Gesuchseinreichung persönlich vorbei. Hinweise zum Ausfüllen des Formulars finden Sie auf der letzten Seite der Wegleitung. Im Gespräch klären wir mit Ihnen, welche ergänzenden Unterlagen wir für die Bearbeitung des Gesuchs noch benötigen. **Solange das Dossier nicht vollständig ist, kann das Gesuch nicht bearbeitet werden.** Das Beschaffen der notwendigen Unterlagen ist in jedem Fall Sache der Bewerberinnen und der Bewerber.

Die Ausbildungsbeiträge werden jedes Jahr erneuert. Das Formular «Erneuerungsantrag» wird Ihnen automatisch von unserem Amt zugestellt. Auch dieses ist vollständig ausgefüllt an uns zu retournieren.

10. Welche Unterlagen benötigen wir zur Berechnung?

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs und zur Ermittlung der Höhe der Beiträge benötigen wir verschiedene Unterlagen. Die folgende kurze Zusammenstellung zeigt Ihnen **die wichtigsten** zu beschaffenden **Unterlagen**:

- Schul- bzw. Studienbestätigung, Lehrvertrag usw.
- Steuerbelege von Ihnen und Ihren Eltern
- Evtl. Lohnausweise von Ihnen und Ihren Eltern und allenfalls von Ihrer Ehegattin/ Ihrem Ehegatten oder Partner/in
- Sofern vorhanden: Rentenverfügung der AHV, IV, PK, SUVA oder der Ergänzungsleistungen EL, Abrechnung der Arbeitslosenkasse oder der Sozialhilfe
- Mietvertrag Ihrer Eltern und evtl. von Ihnen

Eine genaue Zusammenstellung der notwendigen Beilagen mit ergänzenden Erklärungen finden Sie auf dem Anmeldebogen. Bitte legen Sie dem Anmeldebogen nur **Fotokopien** bei.

11. Wer entscheidet über die Gewährung?

Gemäss kantonalen Gesetzgebung entscheidet entweder das *Amt für Ausbildungsbeiträge* oder die *Kommission für Ausbildungsbeiträge* über die Gewährung und die Höhe eines Stipendiums oder eines Darlehens. Die Gesuchstellenden werden über den Entscheid mittels einer schriftlichen Verfügung informiert.

Schweigepflicht

Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.

12. Auszahlung der Ausbildungsbeiträge

Die Auszahlung der Stipendien und/oder Darlehen erfolgt bei volljährigen Bewerberinnen und Bewerbern auf ihr/sein eigenes Bank- oder Postkonto, bei minderjährigen an die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter ratenweise jeweils auf Monatsanfang. Auszahlungen ins Ausland und Barauszahlungen sind nicht möglich.

13. Pflichten (§ 20 Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967)

Sofern Sie einen Ausbildungsbeitrag beziehen, haben Sie uns jede Änderung der anspruchsbegründenden Tatsachen unverzüglich zu melden.

Dies betrifft insbesondere: Eheschliessung, Adressänderung, Erwerbsaufnahme, Wegzug der Eltern aus dem Kanton Basel-Stadt (siehe S. 6). Auch der Wechsel der Ausbildungsrichtung oder des Ausbildungsortes, eine Repetition nach nicht bestandener Zwischenprüfung oder der Abbruch der Ausbildung sind uns sofort zu melden.

Wer schuldhaft falsche Angaben macht oder Änderungen anspruchsbegründender Tatsachen nicht meldet, verwirkt grundsätzlich den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Die Strafverfolgung aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

14. Abschluss/Abbruch/Rückerstattung

Nach Abschluss Ihrer Ausbildung benötigen wir zwingend eine Kopie Ihres Schlusszeugnisses und/oder Ihres Diploms.

Der vorzeitige Abbruch einer Ausbildung bedeutet auch die sofortige Einstellung von Stipendenzahlungen. Zu viel ausbezahlte Beiträge müssen zurückerstattet werden.

15. Berechnungsgrundlagen

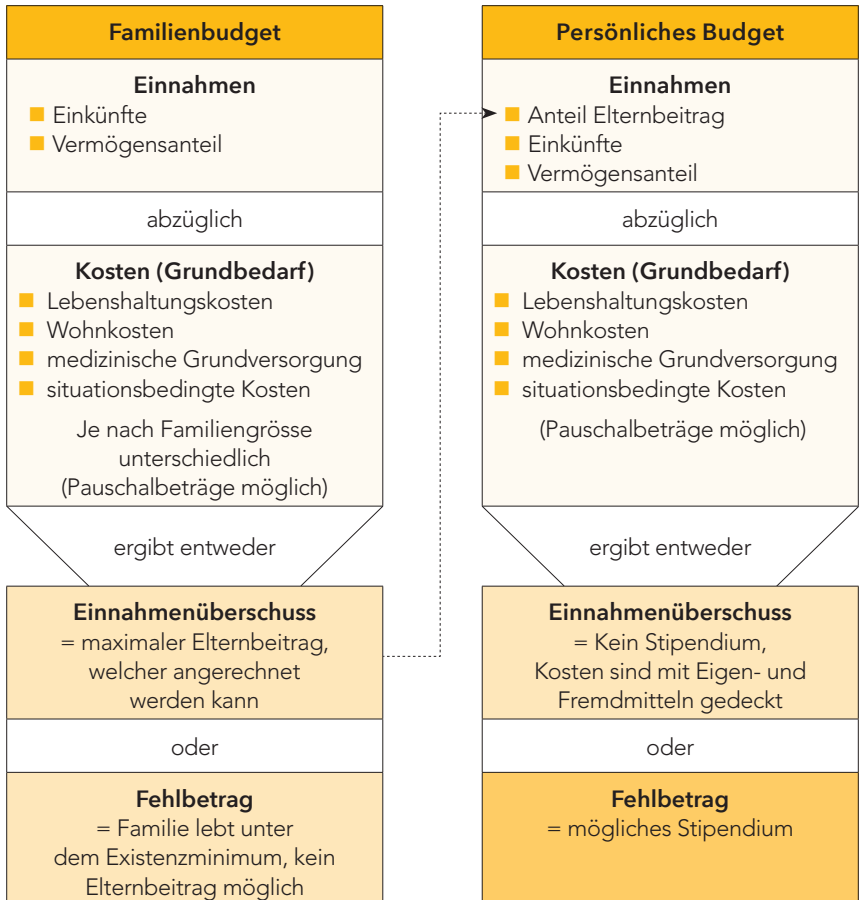
Grundsätzliches

Es gibt im Stipendienwesen **keine elternunabhängige Berechnung**. Auch wenn Sie beispielsweise über 25 Jahre alt sind und eine Ausbildung absolvieren, müssen wir die finanziellen Verhältnisse der Eltern (Steuerveranlagungen usw.) für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge ebenfalls berücksichtigen. Massgeblich für die Berechnung sind die finanziellen Möglichkeiten der Gesuchstellenden und ihrer Eltern.

Grundsätzlich wird bei uns jeder Fall als **Einzelfall** beurteilt, denn ob Sie Stipendien erhalten, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. So ist es beispielsweise für den Entscheid wichtig, wie die finanzielle Lage der Eltern aussieht, ob Sie eigenes Vermögen haben, ob Sie Geschwister haben, die in Ausbildung stehen, ob Sie eine berufstätige Ehepartnerin/einen berufstätigen Ehepartner oder Konkubinatspartnerin/Konkubinatspartner haben oder ob Sie Kinder alleine erziehen.

Die Grundlagen für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge sind in der Vollziehungsverordnung (vom 8. November 2011) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge in den §§ 10 – 30 geregelt.

Das Berechnungsverfahren des Kantons Basel-Stadt basiert auf einem Familienbudget und einem Budget der Person in Ausbildung. Dieses Fehlbetragsystem trägt der individuellen Lebenssituation der Person in Ausbildung sowie deren Familie Rechnung.



► «Familienberechnung»

Hier wird bei der Stipendienbemessung das Einkommen und Vermögen der Eltern massgeblich in die Berechnung einbezogen, da die Eltern gemäss Schweizerischem Zivilrecht im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die Erstausbildung ihrer Kinder aufzukommen haben.

Auch wenn Sie bereits über 18 Jahre alt und somit volljährig sind, müssen die Eltern Sie bei Ihrer Erstausbildung finanziell unterstützen. Auch die weitverbreitete Ansicht, dass die Unterhaltspflicht der Eltern mit Erreichen des 25. Altersjahres endet, stimmt nicht. Die elterliche Unterhaltspflicht endet erst mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. In diesem Zusammenhang sei ausserdem darauf hingewiesen, dass wir, auch wenn die Auszubildenden volljährig oder bereits etwas älter sind, **keine eigenen Wohnungen der Auszubildenden während der Erstausbildung** finanzieren. Der Auszug aus dem elterlichen Haushalt macht nicht «elternunabhängig» und führt nicht zu einem höheren Stipendium.

Das Minimalstipendium bei der «Familienberechnung» beträgt zurzeit CHF 1'200 und das Maximalstipendium CHF 8'200 pro Jahr. Zu diesen Beträgen rechnen sich dann jeweils noch die individuellen Ausbildungskosten.

In den nachfolgenden **zwei Beispielen** ist dargestellt, wie hoch diese Stipendien ungefähr werden können. Als Grundlage wird bei diesen zwei Beispielberechnungen angenommen, dass kein Vermögensertrag anfällt und dass das Familienvermögen CHF 165'000 nicht überschreitet. Sobald Kinder einen Ausbildungslohn erhalten, muss dieser teilweise im persönlichen Budget einberechnet werden.

Beispiele:

In **Familie A** ist nur der Vater erwerbstätig. Die Familie hat ein, zwei oder drei Kinder, wovon nur das älteste Mädchen die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Je nach Höhe des Einkommens des Vaters und der Anzahl der Geschwister ergeben sich folgende Stipendien für dieses älteste Kind an der Fachmaturitätsschule:

Stipendium im Jahr

Jahreseinkommen des Vaters (Lohnausweis netto)	Schülerin (Einzelkind)	Schülerin (mit einem Geschwister)	Schülerin (mit zwei Geschwistern)
CHF 90'000	–	–	CHF 1'200
CHF 75'000	–	CHF 4'200	CHF 5'400
CHF 50'000	CHF 8'600	CHF 9'000 max.	CHF 9'000 max.

In **Familie B** arbeitet der Vater zu 100 %, die Mutter ist zu 50 % erwerbstätig. Sie haben drei Kinder, die alle die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. X absolviert eine Lehre als Praxisassistentin, Y besucht das Gymnasium und Z besucht den Vorkurs Metall (Brückenangebot). Je nach Höhe des Familieneinkommens ergeben sich folgende Stipendien für die drei Kinder:

Stipendium im Jahr

Jahreseinkommen des Vaters (Lohnausweis netto)	X in der Lehre	Y am Gymnasium	Z im Vorkurs Metall
CHF 100'000	–	CHF 1'200	CHF 1'200
CHF 75'000	CHF 2'200	CHF 5'500	CHF 5'000 max.
CHF 55'000	CHF 6'000	CHF 9'000 max.	CHF 5'000 max.

Berechnung «eigener Haushalt – abhängig»

Diese Berechnungsart erfolgt analog der Familienberechnung, jedoch liegt das Maximalstipendium exkl. der reinen Ausbildungskosten mit CHF 15'700 höher. Der eigene Haushalt wird nur berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus zwingenden Gründen nicht bei den Eltern wohnen kann (§ 28 Abs. 2 WO).

Im nachfolgenden Beispiel ist dargestellt, in welchem Rahmen die Stipendien ungefähr ausfallen können. Auch hier wird als Grundlage angenommen, dass kein Vermögensertrag anfällt und dass das Familienvermögen CHF 135'000 nicht überschreitet.

Beispiel:

In **Familie C** sind beide Eltern berufstätig und haben zwei Kinder. X ist noch schulpflichtig, Y absolviert den Studiengang Mikrotechnik an der École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL). Dieser Studiengang wird in Basel nicht angeboten. Aufgrund der langen Reisedauer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen dem elterlichen Wohnort und dem Ausbildungsort von über einer Stunde pro Weg können Y deshalb die Kosten für einen eigenen Haushalt angerechnet werden. Daraus ergeben sich Stipendien in der folgenden Grössenordnung:

Stipendium im Jahr

Jahreseinkommen der Eltern (Lohnausweis netto)	Y an der EPFL
CHF 105'000	CHF 3'200
CHF 95'000	CHF 10'700
CHF 85'000	CHF 18'300

Berechnung «eigener Haushalt – unabhängig»

Diese Berechnung wird nur angewendet, wenn Sie einen der nachfolgenden Punkte erfüllen:

- Sie waren nach abgeschlossener Erstausbildung bzw. vor Beginn der nächsten Ausbildung während mindestens zweier Jahre durch eigene vollzeitliche Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig.
- Sie waren finanziell mindestens vier Jahre durch eigene vollzeitliche Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig.
- Sie haben während mindestens vier Jahren einen eigenen Haushalt mit Kindern oder Pflegebedürftigen geführt.
- Sie sind Vollwaise.

Grundsätzlich sollen Bewerberinnen und Bewerber gefördert werden, die sich im Erwerbsleben bewährt haben.

Bei diesem Berechnungsmodell wird das Einkommen und Vermögen der Eltern (Familienbudget) weniger stark in die Berechnung einbezogen. Bei einem im Familienbudget allfällig ausgewiesenen Einnahmenüberschuss werden lediglich 35 % als Einnahmen im Budget der Person in Ausbildung angerechnet (§ 28 Abs. 1 WVO). Deshalb kann bei dieser Berechnung das elterliche Einkommen auch deutlich über einem Jahreseinkommen von CHF 100'000 p.a. liegen.

Wenn Sie verheiratet sind oder im Konkubinat leben, ist die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Partnerin bzw. der Partner verpflichtet, Sie den finanziellen Verhältnissen entsprechend zu unterstützen. Das Ehegatteneinkommen oder Partner-einkommen wird daher ebenfalls in die Berechnung einbezogen.

16. Rechtsmittel

Die Bewerberinnen und Bewerber sind eingeladen, bei allfälligen Problemen zuerst Kontakt mit dem Amt aufzunehmen und erst dann allenfalls den Rechtsweg einzuschlagen. Es hat sich gezeigt, dass sich Missverständnisse und offene Fragen meistens im Gespräch klären lassen.

Es stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

- Gegen Verfügungen des Amtes für Ausbildungsbeiträge Basel-Stadt kann innert 10 Tagen seit Eröffnung an die Kommission für Ausbildungsbeiträge (Sekretariat: Holbeinstrasse 50, 4001 Basel) rekuriert werden. Bei Abweisung des Rekurses wird eine Spruchgebühr in der Grössenordnung von CHF 300 erhoben.
- Gegen eine Verfügung der Kommission für Ausbildungsbeiträge kann innert 10 Tagen seit Eröffnung an das Verwaltungsgericht Basel-Stadt rekuriert werden.

17. Private Stiftungen und Fonds

Kann der Kanton Basel-Stadt Ihnen keinen Ausbildungsbeitrag gewähren oder reichen die gewährten Stipendien nicht aus, können Sie sich auch an **private Stiftungen und Fonds** wenden. Im **Basler Stipendienverzeichnis** können Sie sich über entsprechende Möglichkeiten orientieren. Die Publikation können Sie bei uns im Amt einsehen. Das **Basler Stipendienverzeichnis** können Sie ausserdem bei uns für CHF 10 kaufen oder im Internet unter <http://www.hochschulen.bs.ch/stipendien> lesen oder herunterladen.

Studiengelderlass oder Studiengeldermässigung: Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Ausbildungsstätte.

18. Sprechstunden

Haben Sie noch weitere Fragen? Wir beantworten sie Ihnen gerne:

Für **telefonische Auskünfte** stehen wir Ihnen unter 061 201 31 81 am **Dienstag, Donnerstag und Freitag von 13.30 bis 16.30 Uhr** zur Verfügung.

Sprechstunden ohne Voranmeldung bieten wir Ihnen am Montag und Mittwoch von 13.30 bis 16.30 Uhr an.

Sie finden uns an der Holbeinstrasse 50 im 1. Stock (Tram Nr. 6; Haltestelle Holbeinstrasse).

Während der Basler Schulferien bleibt unser Amt für Besuche geschlossen.

Zuständigkeiten nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A bis G

Elvis Musal

Tel. 061 201 31 83

H und J

Thi Kim Bao Loosli-Dao / Sebastian Schwarz

Tel. 061 201 31 87

I bis Q (ohne J)

Marina Bellin

Tel. 061 201 31 82

R bis Z

Ines Ruesch Lüthy

Tel. 061 201 31 84

Buchhaltung

Therese Studer

Leitung

Dr. phil. Charles Stirnimann

lic. phil. Thi Kim Bao Loosli-Dao

19. Tipps zum Ausfüllen des Formulars

Allgemeines: Bitte füllen Sie das Formular in **Blockschrift, gut leserlich und mit Kugelschreiber** oder Filzstift aus. Bewerberin oder Bewerber ist diejenige Person, welche die Ausbildung absolviert und unterstützt werden soll. Die Gesuchsformulare müssen unterschrieben sein, damit sie bearbeitet werden.

Bezeichnung der Ausbildung: zum Beispiel ZBA Basis, FMS, WMS, Matura, Lehre als Koch, KV Lehre, Meisterprüfung, Bachelor of Science in Molecular Life Sciences, Master of Arts in Philosophie und Soziologie usw.

Ausbildungsstätte: Schulhaus, Schule (z.B. Gymnasium Kirschgarten), Lehrfirma, Universität usw.

Beginn/Abschluss: Angabe des (ursprünglichen) Beginns der Ausbildung und Angabe des ordentlichen Abschlusstermins.

Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner: wenn Sie in fester Partnerschaft leben.

Kinder: nur ausfüllen, wenn Sie eigene Kinder haben. Geben Sie alle Kinder an, auch diejenigen, für die Sie Alimentenverpflichtungen haben.

Eltern: Tragen Sie hier Ihre leiblichen oder Adoptiv-Eltern ein. Füllen Sie diese Rubrik auch dann möglichst vollständig aus, wenn Sie keinen Kontakt mehr zu einem Elternteil haben.

Geschwister: Tragen Sie hier jene Geschwister ein, die bei Gesuchseinreichung in Ausbildung oder noch im Vorschulalter sind.

Finanzielle Verhältnisse: Massgebend ist hier das während der Ausbildungsperiode erzielte Einkommen.

Beilagen: Bitte legen Sie **nur Fotokopien** bei.

Auszahladresse: Geben Sie nur ein Konto an. Solange Sie noch minderjährig sind, müssen Sie uns ein Konto Ihrer Mutter oder Ihres Vaters angeben.

